

Ergänzungen und Änderungen der IPB - Mitglieder zu SIA-Ordnung 102 (Ausgabe 2014)

BEIBLATT 2 ZUM SIA-PLANER-/BAULEITUNGSVERTRAG

Besondere Vereinbarungen gemäss Ziff. 10 des Vertrages

Die nachstehenden Bestimmungen stellen Ergänzungen und Änderungen einzelner Punkte der Art. 2 - 7 der SIA-Ordnung 102 / 2014 dar. Soweit keine Ergänzungen und Änderungen aufgeführt sind, gelten die Art. 2 - 7 der SIA-Ordnung 102 / 2014 unverändert.

Art. 3

3.4.3 wird ersetzt durch:

Die Gesamtleitung ist in den Grundleistungen des Architekten enthalten.

3.7.2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Fachkoordination wird - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - von allen Planern unter Führung des Gesamtleiters erbracht.

3.7.3-.5 werden gestrichen.

Art. 4

4. Abs. 3 wird ergänzt durch:

Solche Verschiebungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu einer Verschiebung steht dem Beauftragten für vorgängig erbrachte Leistungen ein Honorar nur zu, soweit die entsprechende Teilphase freigegeben wird.

4.3-5 Die nachstehenden Leistungen gelten ohne anderslautende Vereinbarung als Grundleistungen und sind nicht besonders zu honorieren:

- 4.31 - Erstellen und Vergleichen von Kostenschätzungen von Varianten
- Erstellen, Organisieren und Umsetzen eines projektbezogenen Qualitätsmanagements (PQM) inkl. Gesamtkoordination mit Bezug auf die PQM-Pläne aller beteiligten Planer
- 4.32 - Erarbeiten von Projektänderungen zur Kostenreduktion aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers und Anpassen des Kostenvoranschlages
- 4.33 - Erstellen der Unterlagen für Subventionseingaben aller Art sowie Konzessionsgesuche
- Mitwirkung bei der Behandlung von Einsprachen/Rechtsmittelverfahren
- 4.41 - Erstellen eines definitiven detaillierten Beschriebs aller Materialien und Konstruktionen (z.B. Raumbblätter), insbesondere im Hinblick auf Pauschal- oder Globalvergaben
- Erstellen von genaueren Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf Pauschal- oder Globalvergaben
- 4.52 - Zusammenarbeit mit bildenden Künstlern, Innenarchitekten und weiteren Gestaltern
- 4.53 - Beratung des Auftraggebers und Teilnahme an Verhandlungen im Falle von Prozessen mit Dritten, Konkursen usw.

Art. 5

5.4.3 wird ersetzt durch:

Der Auftraggeber vergütet dem Beauftragten die Nebenkosten aufgrund der Belege zu Selbstkosten ohne Zuschlag. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung einer pauschalen Abgeltung.

5.4.4 wird ersetzt durch:

Ohne anderslautende Vereinbarung gehören zu den Nebenkosten:

- Reisespesen (sind im Honorar inbegriffen)
- auswärtige Unterkunft und Verpflegung (sind im Honorar inbegriffen)

- Dokumentationskosten (Kopien, Plotter Ausdrücke, Druck- und Buchbindearbeiten, durch Dritte ausgeführte Fotoarbeiten, Inserate und amtliche Publikationen, Erwerb von Plan- und weiteren Unterlagen)

Lieferung, Archivierung und Aktuell-Haltung von Datenträgern sind im Honorar inbegriffen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Kopieranstalt vorzuschreiben. Soweit der Beauftragte Plankopien, Fotokopien, Vervielfältigungen und ähnliches selber anfertigt, stellt er Rechnung nach Preislisten der Kopieranstalten an seinem Arbeitsort unter Gewährung der üblichen oder vereinbarten Rabatte für Grossobjekte. Es dürfen nur Kosten verrechnet werden, wie sie bei der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Kopieranstalt anfallen würden.

- Einsatz von Spezialgeräten (soweit vom Auftraggeber deren Nutzung gewünscht wird)
- Gebühren und spezielle Versicherungen
- Kosten für Baustellenbüros (Miete, Einrichtung, Beleuchtung, Heizung, Telefonanschluss und Reinigung) soweit dies durch den Auftraggeber angeordnet wird.

5.4.5 wird ersetzt durch:

Zu den Drittleistungen gehören Kosten für Leistungen, die der Architekt gestützt auf ein vorgängiges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers mit Erklärung der Kostenübernahme ausführen lässt, wie:

- Untersuchungen durch Prüfanstalten
- Baugrund- und Bodenuntersuchungen
- Expertisen, Gutachten
- Vermessungsarbeiten
- Visualisierungen und Modelle
- Übersetzungsarbeiten

Lässt der Beauftragte entsprechende Leistungen ohne schriftliches Einverständnis des Auftraggebers mit Erklärung der Kostenübernahme ausführen, gelten die entsprechenden Leistungen als Grundleistungen des Beauftragten.

5.5-6 werden gestrichen.

Art. 6

6.2.2 (zweiter Strich) wird ersetzt durch:

- der effektive Zeitaufwand (Reisezeit nur, soweit ausdrücklich vereinbart)

6.2.4 wird ersetzt durch:

Die Einstufung ist vorgängig mittels Personalliste zu vereinbaren und gilt für die gesamte Dauer des Auftrages. Der Beauftragte verpflichtet sich zur stufengerechten Zuweisung der Arbeiten.

Art. 7

7.5.15 wird ergänzt durch:

- Kosten für Aushub, Abbruch und Entsorgung

7.5.17 (Satz 1) wird ersetzt durch:

Wird ein Projekt nicht ausgeführt, so wird der Aufwand für die erbrachten Leistungen auf Basis des vereinbarten Honorars zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entschädigt.

7.15.1 wird ergänzt durch:

Der Auftraggeber gibt dem Architekten bei Vertragsabschluss bekannt, für welche Leistungen Fachplaner beigezogen werden. Verlangt der Beauftragte später den Beizug weiterer Fachplaner, so führt dies nur dann nicht zu einer Reduktion des Architektenhonorars, wenn amtliche Auflagen den Beizug solcher Spezialisten während der Bauzeit verlangen.

7.15.2 wird ersetzt durch:

Erbringt ein nachträglich beigezogener Fachplaner Leistungen, die dem Aufgabenbereich des Architekten zuzuordnen sind und hat der Auftraggeber diese Leistungen zu entschädigen, so reduziert sich das Honorar des Beauftragten in entsprechendem Umfang, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Keine Reduktion des Architektenhonorars erfolgt, soweit amtliche Auflagen den Beizug solcher Spezialisten während der Bauzeit verlangen.

Ort, Datum:

Unterschriften:

Der Auftraggeber:

.....,

.....

Der Beauftragte:

.....,

.....